



Saarbrücken, am 26. Juli 2024

Deutscher EDV-Gerichtstag e.V., Dr. Anke Morsch
Universität des Saarlandes, Postfach 151150, 66041 Saarbrücken

Bundesministerium der Justiz
Referat D B 3 - Legal Tech und Zugang zum Recht Bundesministerium der Justiz
Mohrenstraße 37
11015 Berlin
Per E-Mail: db3@bmj.bund.de
lasson-na@bmj.bund.de

Mitwirkende:

Isabelle Biallaß

Prof. Dr. Wilfried Bernhardt

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit

Ihr Zeichen: 155011#00027#0007

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der EDVGT bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und begrüßt die geplante Erprobung eines zivilgerichtlichen Online-Verfahrens.

Hervorzuheben ist insbesondere, dass mit dem Gesetzesentwurf erste Schritte von einem rein dokumentenbasierten Zivilprozess hin zu einem datenbasierten getan werden. Für entsprechende Überlegungen setzt sich der EDVGT schon lange ein.

Insbesondere begrüßt der EDVGT auch, dass die Kommunikationsplattform nach § 1129 ff. ZPO-E eine Erprobung dieser Technologie in begrenzten Anwendungsfällen zulässt und so praktische Erfahrungen über deren Nutzen gesammelt werden können.

Kritisch ist zu beurteilen, dass der Gesetzesentwurf keine Möglichkeit vorsieht, vom Online-Verfahren ins Regelverfahren zu wechseln (sog. „Opt-out“), siehe Gesetzesbegründung, S. 37.

Systematik, Zielsetzung und Anwendungsbereich

Der EDVGT begrüßt die Entscheidung, ein eigenes 12. Buch der ZPO zu schaffen. Im Gegensatz zu den ursprünglichen Plänen, die Regelungen im Einführungsgesetz zur ZPO zu verorten, wird u. a. durch die Vorschriften mit Überschriften eine bessere Übersichtlichkeit erreicht. Darüber hinaus ist der zu-

kunftsgewandte Ansatz, in der ZPO die Notwendigkeit, ihren Anpassungsbedarf kontinuierlich zu hinterfragen, zu begrüßen, in dem ein Buch zur „Erprobung und Evaluierung“ geschaffen wird. Hiermit wird ein entscheidender Grundstein dafür gelegt, künftig auf aktuelle technische Entwicklungen schnell und flexibel reagieren zu können.

Online-Verfahren (§§ 1122 – 1128 ZPO-E)

Das Online-Verfahren bietet für die Klägerinnen und Kläger eine weitere Verfahrensart, die in geeigneten Fällen gewählt werden kann (§ 1122 Abs. 1 ZPO-E). Dies ist insbesondere auch zu begrüßen, da die Zahl der Digital Natives, für die eine Online-Kommunikation der Normalfall ist und der Versand eines Papierdokuments per Post eine Hemmschwelle darstellt, zunimmt.

Die Verordnungsermächtigungen in § 1123 Abs. 1 ZPO-E werden begrüßt. Durch die Konzentrationsmöglichkeiten in § 1123 Abs. 2 und 3 ZPO-E werden ein schneller Erkenntnisgewinn, Synergieeffekte und weitere Spezialisierung ermöglicht.

Der Ansatz einer Entwicklung von digitalen Eingabesystemen als Referenzimplementierung durch das BMJ, während den Ländern zugleich freigestellt wird, weitere Eingabesysteme zu entwickeln, wird begrüßt. Um eine – wie bei der E-Akte erfolgte – Zersplitterung bei der Gestaltung der Eingabesysteme zu vermeiden, sollte allerdings dem E-Justice-Rat die Aufgabe der Festsetzung von Standards für die Eingabesysteme übertragen werden.

Besonders positiv hervorzuheben ist, dass § 1124 Abs. 5 ZPO-E vorsieht, dass elektronische Dokumente, die mit Hilfe digitaler Eingabesysteme i. S. v. § 1124 ZPO-E erzeugt wurden, abweichend von § 2 Abs. 1 ERVV als strukturierte Datensätze übermittelt werden können, sofern für diese im Online-Verfahren eine automatisierte Bearbeitung durch das Gericht eröffnet ist. Der EDVGT begrüßt diesen Schritt zu einem datengetriebenen Zivilprozess. Die strukturierten Datensätze sollten im XJustiz-Format bereitgestellt werden, so dass es möglich ist, diese ohne großen Anpassungsaufwand in die bestehenden Fachverfahren einzulesen. Führendes Dokument wäre somit das XML und nicht mehr ein PDF. Hiermit wäre ein Meilenstein für die Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs erreicht, für den sich der EDVGT schon lange einsetzt. Wie beim eEB bereits erfolgreich umgesetzt, kann eine Visualisierung für die Anwenderinnen und Anwender über sog. Style Sheets erfolgen.

Nach dem bisherigen Gesetzestext dürfte kein Übergang vom Mahnverfahren ins Online-Verfahren möglich sein. Dies sollte überdacht werden. So ist für das Europäische Mahnverfahren im Formblatt A „Antrag auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls“ in „Anlage 2“ die Option vorgesehen, zu beantragen, dass im Falle eines Einspruchs eine Fortsetzung des Verfahrens nach Maßgabe des europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen erfolgt. Eine vergleichbare Option mit einem Workflow, wie die Nutzung der Eingabesysteme angestoßen wird, sollte für den Mahnbescheid nach Widerspruch (§ 696 ZPO) bzw. Einspruch (§ 700 ZPO) geschaffen werden.

Die Regelungen in § 1125 ZPO-E zur digitalen Strukturierung sind ebenfalls zu begrüßen. Das Reallabor-Basisdokument musste sich innerhalb der Grenzen der bisherigen ZPO bewegen. Die neuen Regelungen ermöglichen eine deutlich weitgehendere Erprobung der Strukturierung und ermöglichen daher einen Erkenntnisgewinn.

Aus Sicht des EDVGT bestehen keine Bedenken dagegen, im Online-Verfahren von einer mündlichen Verhandlung abzusehen. Auch Art. 5 Abs. 1 EuGFVO sieht vor, dass europäische Verfahren für geringfügige Forderungen grundsätzlich schriftlich durchgeführt werden. Der Anwendungsbereich des Online-Verfahrens ist ähnlich gelagert. Es wird begrüßt, dass in § 1126 Abs. 3 ZPO-E vorgesehen ist, dass eine mündliche Verhandlung – sofern sie notwendig ist – grundsätzlich als Videoverhandlung nach

§ 128a ZPO stattfindet. Hierdurch wird ein schnelles und möglichst niedrigschwelliges Verfahren sichergestellt. Nicht nachvollziehbar ist jedoch, wieso in § 1126 Abs. 3 Satz 2 ZPO-E zugelassen wird, eine Güteverhandlung oder eine mündliche Verhandlung auch durch reine Tonübertragung durchzuführen. Videoverhandlungen sind mittlerweile weit verbreitet. Der Verweis auf eine reine Tonübertragung erscheint nicht zeitgemäß.

Die Regelungen zur Beweisaufnahme in § 1127 ZPO-E werden begrüßt.

Kommunikationsplattform (§§ 1129 bis 1131 ZPO-E)

Die praktische Erprobung des Nutzens einer Kommunikationsplattform wird begrüßt. Ebenso wird begrüßt, dass diese durch das BJM als Referenzimplementierung entwickelt wird.

Die Anforderungen an die Identifizierung der Verfahrensbeteiligten nach § 1130 Abs. 1 ZPO-E werden unterstützt. Nachdem nun eIDAS 2.0 mit der dort vorgesehenen, verpflichtend von den Mitgliedstaaten einzuführenden EUDI-Wallet verabschiedet wurde, sollten die dort vorgesehenen Anforderungen an die Identifizierung im weiteren Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt werden.

Die Nutzungspflicht des § 1131 Abs. 1 ZPO-E wird durch den EDVGT begrüßt. Es sollte gewährleistet werden, dass insbesondere in Massenverfahren die Effizienzvorteile, etwa infolge der Übersendung strukturierter Datensätze, schnell den Parteien und den Gerichten zugutekommen.

Es fehlt an einer ausdrücklichen Regelung, welchen Sanktionen Rechtsanwälte bei Verstößen gegen die Nutzungspflichten unterliegen. Gelten ihre Eingaben, wie bei einer unterlassenen Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs, als nicht eingegangen? Gelten Präklusionsvorschriften? Hier sollten ausdrückliche gesetzliche Regelungen getroffen haben. Führt eine unterbliebene Nutzung der Kommunikationsplattform zu verfahrensrechtlichen Konsequenzen, müsste zugleich geregelt werden, welche Folgen vorübergehende technische Störungen auf Seiten der Kommunikationsplattform haben.

Evaluierungszeitraum (§ 1132 ZPO-E)

Der Evaluierungszeitraum (vier und acht Jahre) scheint angesichts des hohen Tempos der technischen Entwicklungen und nützlicher Erkenntnisgewinne für andere Digitalisierungsmaßnahmen als zu lang angesetzt.

Dr. Anke Morsch

Dr. Michelle Weber

Vorstandsvorsitzende

Geschäftsführerin

Deutscher EDV-Gerichtstages e.V.